Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße"

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung

September 2023

Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße"

Erläuterungsbericht *Ausfertigungsstand: 21.09.2023*

Auftraggeber:

Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung

Hauptstraße 101 51373 Leverkusen

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Svew Berkey
Paesaggista
ANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey Grunewald 61 42929 Wermelskirchen Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

Datum / Unter-schrift:

21. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	6
2.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	8
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben	8
2.2	Vorhabensbeschreibung	12
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	15
2.4	Vorkommen planungsrelevanter Arten (Datenauswertung)	19
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren	23
2.5.1	Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit	26
2.5.2	Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes	30
2.6	Vermeidungsmaßnahmen	31
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG	34
4.	FOTODOKUMENTATION	36
5.	LITERATURVERZEICHNIS	42
ABBI	LDUNGEN:	
Abbild	lung 1: Lage im Raum	4
Abbild	lung 2: Übersichtslageplan	5
Abbild	lung 3a: Planung Entwurf	12
Abbild	lung 3b: Planung Entwurf, Zeichenerklärung	13
Abbild	lung 4: Übersicht Luftbild	15
Abbild	lung 5: Bäume an der Bonner Straße	16
Abbild	lung 6: Bäume an der Öffentlichen Grünfläche	16
Abbild	lung 7: Discounter Markt und leerstehendes Gebäude Osten	17
Abbild	lung 8: Gebäude an der Kopernikusstraße	18
Abbild	lung 9: Übersicht Messtischblatt Leverkusen 4907 / Quadrant 2	19
TABE	ELLE:	
Tabelle	e 1: Planungsrelevante Arten anhand des Messtischblattes	20
ANH	ANC.	

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist der geplante Bebauungsplan 269/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße" in Leverkusen Opladen. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 76/II "Schusterinsel", welcher seit dem 02.03.1989 rechtskräftig ist, bedarf aufgrund falscher Darstellungen entsprechender Korrekturen.

Unter anderem sind Festsetzungen, in Bezug auf die Höhe baulicher Anlagen sowie die im Bebauungsplan angegebene Geländehöhe, fehlerhaft. Außerdem wurde im Bebauungsplan eine ungültige Festsetzung zur Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet getroffen.

Mit dem geplanten 2,4 ha großen Bebauungsplan 269/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße", wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Überplanung des gesamten Geltungsbereichs des Ursprungsplans Nr. 76/II "Schusterinsel" gefasst.



@TimOnline (2023), unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Überschlägige Verortung zur Lage des Plangebietes (rote Ellipse).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße", soll der Einzelhandel im Plangebiet auf die im Mischgebiet (MI) allgemein zulässigen Verkaufsflächengrößen (< 800m²) beschränkt werden. Zudem sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung so getroffen werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Rahmen einer Nachverdichtung möglich ist, ohne weitere unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Durch eine Feingliederung und dem partiellen Ausschluss der unterschiedlichen Betriebsformen aus den Bereichen Freizeit, Erotik und Glücksspiel, soll überdies eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Gebietes (Trading Down-Effekt), insbesondere durch die nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als qualifizierter Bebauungsplan der Innentwicklung gemäß §13a in Verbindung mit §13 (vereinfachtes Verfahren) BauGB aufgestellt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Bebauungsplan Nr. 242/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße" beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung fand vom 14.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022 statt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen (2023a) schreibt in ihrer Stellungnahme, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich wird, da insbesondere gebäudebewohnende Arten im B-Plangebiet zu erwarten sind Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista, Sven Berkey aus Wermelskirchen wurde mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung zum geplanten Vorhaben beauftragt.

Dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt der B-Plan-Entwurf vom März 2023 zugrunde. Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ("Planungsrelevante Arten") einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Abbildung 2: Übersichtslageplan

Quelle: Tim Online Alkis (2023), bearbeitet durch Planungsbüro Berkey, rot gestrichelt: Vorhabensbereich, schematisch

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Für die Beseitigung von Anlagen wird seit Inkrafttreten der neuen Bauordnung für Nordrhein-Westfalen im Januar 2019 in der Regel keine Abrissgenehmigung mehr notwendig. Der Begriff der "Beseitigung" schließt den des Abbruchs mit ein und bezeichnet ausschließlich die vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage. Für die Beseitigung bestimmter baulicher Anlagen wurde jedoch eine Anzeigepflicht eingeführt. Unabhängig der gesetzlichen Änderung sind bei Beseitigungen trotzdem die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und zu prüfen, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung verwirklicht werden können.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien eine *Ersteinschätzung* der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer Potentialanalyse durchgeführt (sog. Stufe I). Hierzu erfolgten im August und September 2023 örtliche Begehungen zur Erfassung und Beurteilung der betroffenen Gebäude- und Gehölzstrukturen.

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Empfehlung der Verwaltungsvorschrift zum "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MBVBW NRW/ MUNLV NRW, 2010) umfasst der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann auf der nachfolgenden *Baugenehmigungsebene* erfolgen sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen" werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5). Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

Im Kapitel 2.6 erfolgt die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Artenschutz.

Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird ausschnittsweise die aktuelle Ausprägung behandelter Grundstücke festgehalten.

2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie und Vogelschutz RL. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a)der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgende Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan (Stand März 2023) entnommen.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 76/II "Schusterinsel", rechtskräftig seit dem 02.03.1989, ist fehlerhaft und bedarf entsprechender Korrekturen. Unter anderem sind Festsetzungen in Bezug auf die Höhe baulicher Anlagen sowie die im Bebauungsplan angegebene Geländehöhe fehlerhaft. Außerdem wurde im Bebauungsplan eine ungültige Festsetzung zur Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet getroffen. Mit dem Bebauungsplan 242/II "Opladen zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße" wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Überplanung des gesamten Geltungsbereichs des Ursprungsplans Nr. 76/II "Schusterinsel" gefasst. Zusätzlich wurde eine Veränderungssperre erlassen und bereits einmal verlängert. Die Veränderungssperre läuft am 06.03.2024 aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße" befindet sich im Stadtteil Opladen, Stadtbezirk II zwischen der Bonner Straße (L291) im Norden und der Kopernikusstraße im Süden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha.

Flur 23

MI 2 3

ON max. 29

Grimar. 67 mils ven

Grimar. 67 mils ven

Flur 17

Ropenikusstraße

Abbildung 3a: Planung Entwurf

Quelle: Auszug Entwurf zum B-Plan Nr. 269/II Stadt Leverkusen, 2023.

Abbildung 3b: Planung Entwurf, Zeichenerklärung



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße" werden folgende Ziele verfolgt:

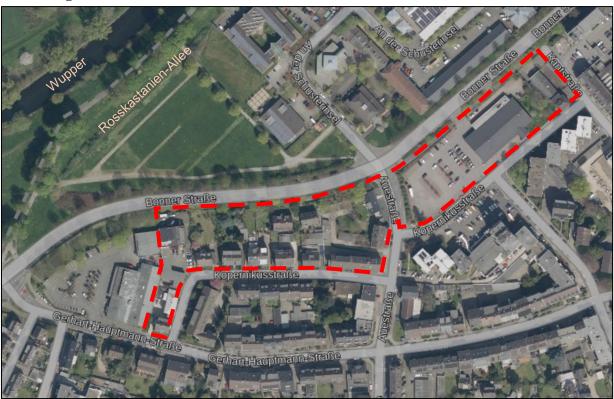
- Der Einzelhandel im Plangebiet soll auf die im Mischgebiet (MI) allgemein zulässigen Verkaufsflächengrößen (< 800m²) beschränkt werden. Außerdem sollen nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente an diesem Standort ausgeschlossen werden um den Zentralen Versorgungsbereich im Opladener Zentrum zu schützen.
- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden so getroffen, dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Rahmen einer Nachverdichtung möglich ist ohne weitere unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen. Dazu werden parallel auch Festsetzungen zur nachhaltigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Plangebiets getroffen (z.B. Anpflanzung von Gehölzen, Begrünung von Dächern, Vermeidung von Vogelschlag).
- Durch eine Feingliederung und dem partiellen Ausschluss der unterschiedlichen Betriebsformen aus den Bereichen Freizeit, Erotik und Glücksspiel, soll eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Gebietes (Trading Down- Effekt), insbesondere durch die nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, ausgeschlossen werden.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Leverkusen im Ortsteil Opladen. Es liegt randlich eines dicht besiedelten Bereiches mit Wohn- und Gewerbeflächen. Das Plangebiet gehört zum gewachsenen Innenstadtbereich Opladens und ist durch eine hohe bauliche Dichte und Versiegelung sowie eine heterogene Nutzungsstruktur geprägt. Es finden sich unter anderem Wohngebäude mit bis zu drei Vollgeschossen, Einzelhandelsbetriebe, Garagenhöfe, Lagerhallen, Büros- und Dienstleistungen, Handwerksbetriebe sowie auch Schank- und Speisewirtschaften. Vor allem im westlichen Planbereich finden sich mehrere Gebäude mit gemischten Gewerbe-/ Wohnnutzungen.

Im Nordwesten angrenzend an die Bonner Straße liegt außerhalb des Plangebietes der Auenbereich der Wupper, der durch Freizeit- und Grünlandnutzung mit strukturierenden Gehölzen gekennzeichnet ist. Die flussbegleitende, südlich gelegene Rosskastanien-Allee ist im Alleenkataster des LANUV (2023) unter der Kennung AL-LEV-0017 verzeichnet.





@TimOnline (2023), unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Plangebiet (rote Strichlinie, schematisch) und Umfeld.

Die Bonner Straße im Norden ist mit Alleebäumen u.a. aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Winterlinden (*Tilia cordata*) bestückt. Die Alleebäume stocken nicht im Geltungsbereich des hier behandelten Bebauungsplans grenzen aber im Norden unmittelbar daran an.

Die durchgrünten Gärten der Wohngrundstücke im Westen des Plangebietes an der Kopernikusstraße gehen optisch in die straßenbegleitenden Gehölze der Bonner Straße über. Der Baumbestand der Gärten ist in der Baumschicht überwiegend mit nicht bodenständigen Gehölzen wie u.a. Rotfichte (*Picea abies*), blauer Stechfichte (*Picea pungens , Glauca '*), Scheinzypressen (*Chamaecyparis spec.*), Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*) u.a. ausgestattet. Zu diesen gesellen sich stellenweise auch bodenständige Bäumen wie Birke (*Betula pendula*) und Stieleiche (Quercus robur) dazu. Der Strauchbewuchs in den Gärten wird überwiegend durch nicht bodenständige Ziersträucher gebildet. Vereinzelt mischt sich auch Haselnuss (Corylus avellana) als bodenständiger Strauch darunter.

Abbildung 5: Bäume an der Bonner Straße





Bild links und rechts: Alleebäume an der Bonner Straße / Außerhalb des Plangebiets

An der Ecke Auenstraße / Bonner Straße beginnt eine Gehölzfläche, die als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt wird. Hier stocken stattliche Ahornbäume (*Acer platanoides, Acer saccharinum*).

Abbildung 6: Bäume an der Öffentlichen Grünfläche





Bild links und rechts: Ahornbäume im Bereich der festgesetzten Öffentlichen Grünfläche

Die gewerblichen Grundstücke im Westen sowie die Einzelhandelsflächen im Osten des B-Plans zeigen nur eine geringfügige Durchgrünung durch die angepflanzte Stellplatzbegrünung. Der Stellplatz des Discounters wurde mit Hochstämmen aus Ahorn (*Acer platanoides*) und einer Unterpflanzung aus Fingerstrauch (*Potentilla fruticosa*) aufgelockert. Im Allgemeinen überwiegen hier jedoch Versiegelungen durch Gebäude und Stellplatzanlagen. An der östlichen Grundstücksgrenze des B-Plangebietes steht noch ein leerstehendes Gebäude und ein zweigeschossiges Wohngebäude mit einer intensiv genutzten Rasenfläche und einem geringfügigen Strauchbestand. Zwischen dem bestehenden Discounter Markt und diesem Gebäude stockt eine Baumgruppe mit geringem bis mittlerem/starkem Baumholz u.a. aus Weiden (*Salix spec.*), der auch Obstgehölze und Wildrosen beigemengt sind.

Die Gebäude an der Kopernikusstraße und an der Auenstraße sind mehrgeschossig und weisen unterschiedliche Baustile auf, was auf die verschiedenen Jahre der Errichtung hinweist. Im Westen des Plangebietes vermischt sich die Wohnbebauung mit der Gewerbenutzung. Hier sind ebenfalls größere, zusammenhängende versiegelte Flächen anzutreffen.

Abbildung 7: Discounter Markt und leerstehendes Gebäude Osten





Bild links und rechts: Discounter Markt, Leerstand im Osten

Horstbäume und ausgeprägte Höhlenbäume wurden während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Begehungen im belaubten Zustand der Bäume stattgefunden haben. Grundsätzlich können kleinere Astlöcher, die als Brutplätze für Kleinvögel oder als Tagesquartiere für Fledermäuse und Vögel geeignet sind, vorhanden sein. Die Bäume waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung belaubt und Privatgärten nicht zugänglich, so dass sich eine abschließende Beurteilung darüber zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen lässt.

Der Discounter-Markt wurde von außen betrachtet und auf mögliche Habitatstrukturen für Gebäudebrüter geprüft. Die Fassade ist intakt und mit einer umlaufenden Verblendung an der Dachtraufe (Lochblende) von unten gegenüber Einflügen von Tieren gesichert. Potenziale für Gebäudebrüter oder gebäudebewohnende Fledermäuse sind hier nicht vorhanden.

Das nördlich angrenzende, leerstehende Gebäude weist geringfügige Strukturen für spaltenbewohnende Gebäudefledermäuse auf. Nester von Gebäudebrütern wurden nicht beobachtet. Das daran angrenzende Wohngebäude hat eine überwiegend intakte Fassade ohne erkennbare Einflugmöglichkeiten.

Dasselbe betrifft auch den überwiegenden Gebäudebestand im Westen des Plangebiets an der Kopernikusstraße. Nester von Gebäudebrütern wurden zum Zeitpunkt der Begehung nicht beobachtet, können aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Lücken der Bedachung oder der Giebel könnten Quartiere für spaltenbewohnende Gebäudefledermaus vorhanden sein. Grundsätzlich könnten hier gebäudebewohnende Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen.

Abbildung 8: Gebäude an der Kopernikusstraße





Bild links und rechts: Wohnbebauung und gewerbliche Bebauung an der Kopernikusstraße

2.4 Vorkommen planungsrelevanter Arten (Datenauswertung)

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Zufallsergebnisse der örtlichen Begehungen im August 2023 zusammenfassend dargestellt. E

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen" der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt MTB 4907 (Leverkusen), Quadrant 2. Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der atlantischen biogeografischen Region (ATL) und ist weitestgehend städtisch geprägt. Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich ausschließlich auf den Quadranten 2 des MTB 4907 (Maßstab 1: 25.000, ca. 5 x 5 km, Aktualität der Daten September 2023).

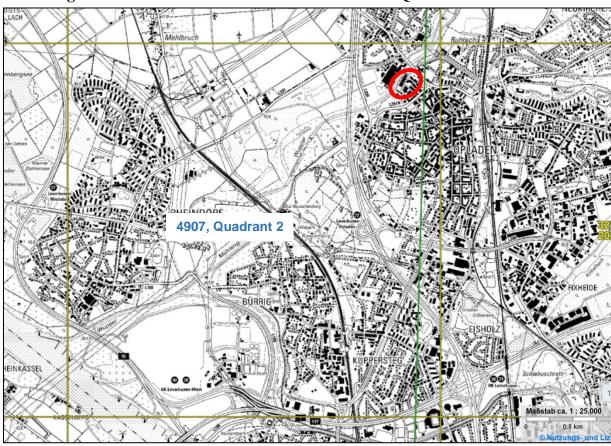


Abbildung 9: Übersicht Messtischblatt Leverkusen 4907 / Quadrant 2

@ TimOnline, unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes (rote Ellipse) und Beschriftung Quadranten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten anhand des Messtischblattes

(Messtischblatt 4907 Leverkusen, Quadrant 2; September 2023)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu). Nicht vorhandenen Biotopstrukturen (z.B. Gewässer und Wald) werden nicht aufgeführt.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)		
Vögel					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!, Na	
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Amphibien					
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)

ATL atlantische biogeographische Region, Ru: Ruhestätte, Fo: Fortpflanzungsstätte, Na: Nahrungsstätte Erhaltungszustand:

G günstig (<mark>grün</mark>)

ungünstig/unzureichend (gelb) schlecht (rot) U

- positive Tendenznegative Tendenz
- Sonstige faunistische Angaben zu Fledermäusen

Die Daten des FIS müssen aufgrund eines durch die LANUV erfolgten Zeitschnitts des Datenbestands (Jahr 2000) in Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse bekanntermaßen als unvollständig gelten. Als gleichermaßen unvollständig sind bislang auch die Daten des im Internet veröffentlichten "Atlas der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen". Die hier zugänglichen Verbreitungskarten der einzelnen Art geben für den Raum Leverkusen ebenfalls kein belastbares Bild der tatsächlichen Verbreitung der Arten.

Nach eigenen Erkenntnissen und im Internet veröffentlichten Angaben des Arbeitskreises Fledermäuse in Leverkusen konnten im Leverkusener Stadtgebiet bislang insgesamt 12 Fledermausarten festgestellt werden. Dazu zählen, Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabsendsegler, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Weiterhin kommt die Zweifarbfledermaus als Durchzügler vor.

Grundsätzlich ist im Stadtgebiet mit einem verbreiteten Vorkommen der Zwergfledermaus auszugehen.

Artenschutzabfrage

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17. August 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- NABU Naturschutzstation Leverkusen-Köln
- NABU Leverkusen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Stadt Leverkusen Fachbereich Umwelt
- BUND Leverkusen

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

BUND Leverkusen: Keine Rückmeldung.

NABU Naturschutzstation Leverkusen-Köln: Keine Rückmeldung.

NABU Leverkusen: Keine Rückmeldung.

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung.

Stadt Leverkusen - Fachbereich Umwelt UNB (2023b): Hinsichtlich der Artengruppe der *Fledermäuse* werden die Vorkommen von Mausohren, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus entlang der Wupper an der Rosskastanienallee nördlich außerhalb des Plangebietes genannt. Die Wupper ist dort eine Leitlinie und ein Jagdhabitat für Fledermäuse. In den Gebäuden des Plangebiets wird erwähnt, dass gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen können. Das Plangebiet kann über Leitlinien mit der Wupper verbunden sein.

Hinsichtlich der *Vogelwelt* wird das Brutvorkommen des Stars an der v.g. Rosskastanienallee außerhalb des Plangebietes gemeldet und der allgemeine Hinweis, dass in den Gebäuden im Plangebiet Gebäudebrüter vorkommen können.

Zufallsbeobachtungen

Als Zufallsbeobachtung konnten im August 2023 die Amsel (*Turdus merula*, RL */*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*, RL */*), Elster (*Pica pica*, RL */*), Grünspecht (*Picus viridis*, RL */*), Kohlmeise (*Parus major*, RL */*), Rabenkrähe (*Corvus corone*, RL */*), Ringeltaube (*Columba palumbus*, RL */*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*, RL */*), Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*) überwiegend nahrungssuchend innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes verhört und beobachtet werden.

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, Stand 2016, (im Text: RL 1. Wert = landesweit / 2. Wert = niederrheinische Bucht)

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste
- * Ungefährdet

Landschaftsplan

Nordwestlich, in ca. 150 - 300 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Tal der Wupper" (LSG 2.2-3), sowie die als Naturdenkmal geschützte Kastanienallee entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße (ND 2.3-3). Der Landschaftsplan mit seinen Schutzgütern ist als Satzung rechtsverbindlich. Das derzeit als LSG 2.2-3 bezeichnete Schutzgebiet soll im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Im Landschaftsplan werden für den Vorhabensbereich und die unmittelbar daran angrenzenden Flächen keine faunistischen Arten aufgeführt.

Fundortkataster des LANUV

Das Fundortkataster des LANUV meldet innerhalb des Vorhabensbereiches bzw. des Umfeldes in einem Radius von 300 m keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten oder sonstigen bemerkenswerten Tierarten im Untersuchungsgebiet.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten. In diesem Zusammenhang wird sowohl eine Feinprofilierung der Lagerflächen mit Anpassungen der bereits weitgehend hergestellten Böschungen, als auch ein derzeit nicht auszuschließender, umfangreicher Bodenaustausch auf der Gesamtfläche zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden Wirkfaktoren genannt, die innerhalb des B-Planes (bestehenden B-Plan und Neuaufstellung B-Plan) auftreten können.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulager- flächen	(Temporäre) Störungen während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten	
 Flächeninanspruchnahme durch den Abriss von Gebäuden und Entfernen von Gehölzen Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität 	 Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe / Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten (Temporärer) Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang 	

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Gelände-morphologie zu verstehen. Neben der Versiegelung durch die Bebauung kommt es hierbei auch zur dauerhaften Inanspruchnahme und Überformung durch Erschließungs- und sonstige Nebenflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	
Dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninan- spruchnahme durch Überbauung, Versiege- lung und Überprägung	 Veränderung, Überformung / Entwertung Beschädigung und Zerstörung von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitate Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang 	

Hinsichtlich der Kulissenwirkung wird keine Änderung eintreten. Dieser Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind beispielsweise geänderte Nutzungsformen und hiermit verbundene Störwirkungen auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	
 Gewerbliche Nutzung, Verkehr, Beunruhigung durch Menschen Wohnnutzung z.B. Licht und Lärm, Beunruhigung durch Menschen 	Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten	

Im Hinblick auf die **betriebsbedingten** Wirkprozesse ist anzumerken, dass die zukünftige Grundstücksnutzung wie bisher (Gewerbenutzung, Wohnbebauung) im B-Plangebiet fortgeführt wird.

Bei der Ausführung der Wirkprozesse ist zu beachten, dass alle vorgenannten Wirkprozesse im Zuge der bestehenden Bauleitplanung aktuell schon möglich sind und nicht die Rechtskraft des geplanten Vorhabens benötigen. Hinsichtlich der vorgenannten **bau,- anlage- und betriebsbedingen** Wirkprozesse gilt es zudem zu beachten, dass es bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan 269/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße" nicht um eine Generierung weiterer Bauflächen bzw. Baufenster geht, sondern vielmehr um eine Berichtigung fehlerhafter bzw. ungültiger Festsetzungen. Im Wesentlichen ist die Beibehaltung der vorliegenden Nutzung anzunehmen. Es soll zwar u.a. eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, so dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Rahmen einer Nachverdichtung möglich ist, dieses soll jedoch geschehen, ohne weitere unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen. Dazu werden parallel auch Festsetzungen zur nachhaltigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Plangebiets getroffen.

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Artengruppe Fledermäuse

Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen gibt es aus der Messtischblatt-Abfrage nicht. Die UNB Leverkusen (2023b) weist auf potenzielle Vorkommen dieser Artengruppe und hier insbesondere auf Mausohren, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus hin (s. Kapitel 2.4).

Aufgrund der Ausprägung des vorhandenen Gebäudebestands kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Individuen im Bereich der Gebäude, wie beispielsweise der *Zwergfledermaus*, für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, insofern Änderungen am Gebäudebestand (Abriss, Umbau, Veränderungen an Fassade und Dachstuhl etc.) vorgenommen werden.

Das leerstehende Gebäude im Osten des Plangebietes zeigt ein geringfügiges Quartierpotenzial für Fledermäuse. Im angrenzende Wohngebäude könnten in verschiedenen Lücken und Spalten im Dachbereich Fledermausquartiere vorhanden sein. Baubedingte Auswirkungen bei einem Abbruch der Gebäude während der Anwesenheit von Fledermäusen in ihren Quartieren sind nicht auszuschließen. Anlagebedingt könnten Fledermaus-Quartiere entfallen. Weiterhin könnten betriebsbedingte Auswirkungen durch Leuchtanlagen und Leuchtmittel greifen, die Nahrungshabitate, Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermausarten (Gattung Myotis, hier Mausohren und Wasserfledermaus, sowie die Gattung Plecotus, vgl. BRINKMANN et al. 2012) sowie Quartiere von Fledermäusen entwerten könnten.

Darüber hinaus sind an den Bestandsgebäuden in der Kopernikusstraße und in der Auenstraße Lücken in der Fassadenverkleidung zu erkennen, die ebenfalls ein entsprechendes Quartierpotenzial aufweisen (vgl. Kap. 4). Diese Gebäude haben überwiegend Dachstühle, in denen dachbodenbewohnende Fledermäuse Quartiere beziehen könnten.

Baubedingte Auswirkungen bei einem Abbruch des Gebäudes können während der Anwesenheit von Fledermäusen in ihren Quartieren nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt könnten Fledermaus-Quartiere entfallen. Weiterhin könnten betriebsbedingte Auswirkungen durch Leuchtanlagen und Leuchtmittel greifen, die Nahrungshabitate, Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermausarten (Gattung Myotis, hier Mausohren und Wasserfledermaus, sowie die Gattung Plecotus, vgl. BRINKMANN et al. 2012) sowie Quartiere von Fledermäusen entwerten könnten.

Leitlinien für Fledermäuse zwischen dem Plangebiet und der Wupper-Aue bestehen potenziell entlang der Baumreihen der Bonner Straße in Ost-West-Richtung und zwischen den durchgrünten Hausgärten in Nord-Süd-Richtung.

Hinweise auf Fledermaus-Quartiere in den Baumbeständen liegen nicht vor. Baumhöhlen wurden zwar nicht festgestellt, können aufgrund der dichten Belaubung und fehlenden Zugänglichkeit zu Privatgärten jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind auch hier die oben genannten bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplanten Festsetzungen im B-Plan sind zunächst keine baulichen Änderungen geplant, so dass gegenwärtig ein Erhalt der Strukturen angenommen werden kann. Bei Einzelbaumaßnahmen kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (vgl. Kap. 2.6 Vermeidungsmaßnahme V 1 und V2) ausgeschlossen werden.

Greifvögel / Eulenvögel

Bei der Ortsbegehung wurde keine Horste oder Höhlen festgestellt. Aufgrund der dichten Belaubung der Bäume und fehlenden Zugänglichkeit zu Privatgärten können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten Horste vorhanden sein, sind aufgrund der Siedlungslage und den vorhandenen siedlungsbedingten Störungen eher Rabenvögel zu erwarten. Zu Vorkommen von planungsrelevanten **Greifvögeln** (*Habicht, Sperber, Turmfalke*) konnten im Zuge der örtlichen Begehung keine Hinweise registriert werden. Dieses gilt gleichermaßen für die Gruppe der **Eulenvögel** (*Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule*), die innerhalb des dicht bebauten Plangebietes aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht zu erwarten sind. Dachböden mit Einflugmöglichkeiten für die *Schleiereule* wurden nicht beobachtet.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Arten der strukturreichen Gehölze

Für das Messtischblatt ist mit dem *Bluthänfling* eine planungsrelevante Art strukturreicher Gehölze urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe als vorkommend benannt. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich dort in dichten Büschen und Hecken. Nester werden in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angelegt. Im Außenbereich des Discounter - Marktes und den östlich angrenzenden Flächen sowie ganz im Westen sind keine geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden.

Vorkommen der Art sind aufgrund der innerstädtischen Lage des Vorhabensbereiches zwar unwahrscheinlich, grundsätzlich kann die Art in den Hausgärten der Bestandsgebäude zwischen Bonner Straße und Kopernikusstraße jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen sind bei einem Entfernen von Gehölzen während der Brutzeiten der Art zwischen Ende April und Mitte August nicht auszuschließen. Anlagebedingt könnten Brutplätze entfallen. Betriebsbedingt reagiert die Art wie alle Vogelarten empfindlich auf das Anleuchten von Brutplätzen.

Durch die geplanten Festsetzungen im B-Plan sind zunächst keine baulichen Änderungen geplant, so dass ein Erhalt der Strukturen angenommen werden kann. Bei Einzelbaumaßnahmen kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen (vgl. Kap. 2.6 Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Der Girlitz kommt in NRW in Lebensräumen mit einem trocken-warmen Klima vor. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen sowie auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen. Der Girlitz besiedelt als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Größerer Siedlungsdichten werden auch in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten aufgewiesen, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Grundsätzlich kann die Art in den Hausgärten der Bestandsgebäude zwischen der Bonner Straße und der Kopernikusstraße nicht vollkommen aus-

geschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen sind bei einem Entfernen von Gehölzen während der Brutzeiten der Art zwischen Mitte/Ende April bis Mitte Juli nicht auszuschließen. Anlagebedingt könnten Brutplätze entfallen. Betriebsbedingt reagiert die Art wie alle Vogelarten empfindlich auf das Anleuchten von Brutplätzen

Durch die geplanten Festsetzungen im B-Plan sind gegenwärtig keine baulichen Änderungen geplant, so dass ein Erhalt der Strukturen angenommen werden kann. Bei Einzelbaumaßnahmen kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen (vgl. Kap. 2.6 Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Der Feldsperling kommt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor. Ein Vorkommen ist in der Wupper-Aue möglich. Innenbereiche von Städten werden gemieden. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Diese Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Feldsperling ausgeschlossen werden.

Gebäudebrütende Arten

Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester von Gebäudebrütern beobachtet. Grundsätzlich könnten Nester an den von der Straße nicht einsehbaren Fassadenbereichen vorhanden sein. Potenziale sind hierbei entlang der Dachtraufen und in Gebäudenischen möglich. Diese können beispielsweise für nicht planungsrelevante Meisenarten wie der Blau- oder Kohlmeise aber auch dem Haussperrling eine Relevanz haben.

Die in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden brütende *Rauchschwalbe* ist für das Plangebiet mit Sicherheit auszuschließen. Hinweise auf Brutvorkommen / Nester der *Mehlschwalbe* wurden im Zuge der örtlichen Begehung an den Gebäudefassaden im Plangebiet ebenso nicht festgestellt. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine überfliegenden Schwalben festgestellt. Altnester oder Nistrückstände an den Fassaden konnten in den zugänglichen Bereichen nicht nachgewiesen werden.

Star

Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet der *Star* auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden können. Der Star nutzt Brutplätze an Gebäuden, Nistkästen bzw. geeignete Baumhöhlen und benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Offenlandbiotope. Hinweise auf Bruten des Stars gibt es für die Rosskastanien-Allee aus der gegenüberliegenden Wupper-Aue im Norden (UNB 2023b) außerhalb des Plangebietes. Potenziell Brutplätze der Art wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Grundsätzlich könnte die Art am östlichen leerstehenden Gebäude oder im südlich angrenzenden Wohngebäude bzw. in geeigneten Baumhöhlen brüten.

Ob in den Gärten und Bestandsgebäuden entlang der Kopernikusstraße und Auenstraße entsprechende Strukturen vorhanden sind, konnte aufgrund der mangelnden Zugänglichkeit abschließend nicht beurteilt werden. Baubedingte Auswirkungen sind bei einem Entfernen von Gehölzen und einem Abbruch der Gebäude während der Brutzeiten der Art zwischen Anfang April und Mitte Juni nicht auszuschließen. Anlagebedingt könnten Brutplätze entfallen. Betriebsbedingt reagiert die Art wie alle Vogelarten empfindlich auf das Anleuchten von Brutplätzen.

Berücksichtigung von Mauersegler und Haussperling als Koloniebrüter an Gebäuden

Diese Tierarten könnten in den Bestandsgebäuden entlang der Kopernikusstraße und Auenstraße sowie am leerstehenden Gebäude und am Wohngebäude im Osten brüten, insofern geeignete Strukturen an der Fassade und im Dachbereich vorhanden sind. Im Zuge der Begehung wurden keine Vorkommen von Mauersegler und Haussperling festgestellt. Baubedingte Auswirkungen sind bei einem Abbruch der Gebäude während der Brutzeiten der Arten zwischen Anfang Mai und Ende Juli (Mauersegler) sowie Ende März und August (Haussperling Hauptbrutzeiten) nicht auszuschließen. Anlagebedingt könnten Brutplätze entfallen. Betriebsbedingt reagieren die Arten wie alle Vogelarten empfindlich auf das Anleuchten von Brutplätzen.

Durch die geplanten Festsetzungen im B-Plan sind zunächst keine baulichen Änderungen geplant, so dass ein Erhalt der Strukturen angenommen werden kann. Bei Einzelbaumaßnahmen kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Bauzeitenbeschränkungen (vgl. Kap. 2.6 Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2) ausgeschlossen werden.

Spechte

Der *Kleinspecht* kommt im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villenund Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand vor. Er findet daher innerhalb des Baumbestands im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Brutvorkommen der Arten innerhalb des Plangebiets sind somit auszuschließen. Eine relevante Bedeutung als Nahrungshabitate ist nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Arten nicht ausgeschlossen werden.

Arten des Offenlands

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten des großräumig landwirtschaftlich geprägten Offenlands wie dem *Rebhuhn* sind im betrachteten Plangebiet nicht gegeben. Vorkommen der Arten im Plangebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Artengruppe Amphibien

Im Messtischblatt werden die potenziellen Vorkommen von *Kreuzkröte* und *Kammmolch* genannt. Vorkommen der Arten sind in geeigneten Strukturen der Wupper-Aue zu erwarten. Die Arten kommen in Bach- und Flussauen vor, wo sie offene Gewässer besiedeln.

In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen der Kreuzkröte vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt.

Der Kammmolch kommt auch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.

Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die stark befahrene Bonner Straße ist ein barrierefreier Wanderweg zwischen Wupper-Aue und Plangebiet nicht gegeben. Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Artengruppe Reptilien

Im Messtischblatt wird das potenzielle vorkommen der Zauneidechse genannt. Vorkommen der Art sind in geeigneten Strukturen der Wupper-Aue zu erwarten.

Die Art bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Als ursprünglichen Lebensraum besiedelt die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Sie nutzt aber auch Lebensräume in Heidegebieten, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierte Waldrändern, Feldraine und Böschungen. Als Sekundärlebensraum werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen besiedelt.

Diese Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die stark befahrene Bonner Straße ist barrierefreier Wanderweg zwischen Wupper-Aue und Plangebiet nicht gegeben. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

2.6 Vermeidungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorfeld zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen sind vor allem dann zu beachten, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf Arten soweit zu reduzieren, dass hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig vermieden werden können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein.

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten bzw. potentiell vorkommenden Fledermäuse, geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Folgenden genauer beschrieben:

• V1 – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen

Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen von **Vogelarten** bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen im Gehölzbestand bzw. die Fällung von Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten durchzuführen (also ab dem 01. Oktober bis 28. Februar).

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung von Gehölzstrukturen nicht eingehalten werden, können diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten bzw. Besatz durch Fledermäuse durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist bzw. durch eine faunistische Fachkraft keine Nester / Besatz nachgewiesen werden können. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten können Fäll- und Freischnittmaßnahmen auch innerhalb der Brutzeit erfolgen.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist zu beachten, dass sofern Bäume von der Fällung betroffen sind, diese vorher auf Höhlungen kontrolliert werden müssen. Wenn Höhlungen vorliegen (bisher wurden keine Höhlungen festgestellt), werden diese vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz kontrolliert, um Tötungen ausschließen zu können. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Fällungen der Bäume optimaler Weise in die Wintermonate zu legen. Die Fällarbeiten sollten vom 01. November bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Bei Beginn der Fällung der Bäume innerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) sind etwaige Baumhöhlungen durch eine faunistische Fachkraft auf eine aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Tiere festgestellt werden, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Tiere ausgeflogen sind und die UNB informiert werden. Diese Maßnahme ist artbezogen festzustellen und hinsichtlich der Nutzung der Ouartiere (Wochenstube, Einzelquartiere, Balzquartiere) zu beurteilen. Gegebenenfalls können Einwegeverschlüsse angebracht werden, die gewährleisten, dass die Tiere zwar ausfliegen können, aber nicht mehr in Quartier gelangen. Auf die Verwendung von Bauschaum ist zu verzichten, um eine Verletzung von Tieren zu vermeiden.

• V2 – Bauzeitenbeschränkung bzgl. Abbruch von Gebäuden

Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen gebäudebrütender **Vogelarten** (ggf. Neuoder Erstbesiedelung) bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln / brütenden Altvögeln zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten an Dach und Fassade (insbesondere Blechattika) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der Abbruch der entsprechenden Gebäudeteile ist möglichst zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu vollziehen.

Kann dieser Abbruchzeitraum im B-Plangebiet nicht eingehalten werden, ist der Abbruch nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchzuführen und unter der Voraussetzung, dass durch eine faunistische Fachkraft keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass in betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen keine Vögel mehr brüten, könnten die Abbrucharbeiten auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Um eine Tötung von **Fledermäusen** zu vermeiden sind Abrissarbeiten von fledermausrelevanten Strukturen (z.B. Demontage von Blechattikas, Bedachung etc.) optimalerweise in die Wintermonate zu legen. Diese für Fledermäuse geeigneten Strukturen sind durch eine faunistische Fachkraft einzelfallbezogen festzustellen.

Bei Beginn des Gebäudeabbruchs / -rückbaus innerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober), sind die als Quartier geeigneten Gebäudeteile (z.B. Blechattika, Gebäudenistkästen etc.) durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Tiere festgestellt werden, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Tiere ausgeflogen sind. Diese Maßnahme ist artbezogen festzustellen und hinsichtlich der Nutzung der Quartiere (Wochenstube, Einzelquartiere, Balzquartiere) zu beurteilen.

• V3 – Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen

Um weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, sollte eine evtl. notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten weiterhin unnötige Schallemissionen vermieden werden.

Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Durch die Maßnahme wird das evtl. Eintreten von störungsbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert. Sollte durch die Bauausführung eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen, kann es hierzu Regelungen im Rahmen der Baugenehmigung geben.

Es sollten vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Die Gehäuse sollten sich an deren Oberflächen nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden und Gehölzflächen) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warmweißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

Die Maßnahme dient auch der Vermeidung der Entwertung von Quartierstrukturen und Nahrungshabitaten durch betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichtimmissionen und der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Es wird empfohlen das Erfordernis für diese Maßnahmen bei einem gegebenenfalls zukünftigen Abbruch von Bestandsgebäuden an der Kopernikusstraße und Auenstraße sowie dem Entfernen von Bäumen im Rahmen von Bauanträgen im Einzelfall zukünftig zu berücksichtigen.

Theoretisch sind bereits heute entsprechende gärtnerische und bauliche Maßnahme möglich, die einen artenschutzrechtlichen Konflikt auslösen könnten. Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes 269/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße", soll eine Berichtigung fehlerhafter bzw. ungültiger Festsetzungen der bisherigen Bauleitplanung geheilt werden. Im Allgemeinen ist die Beibehaltung der vorliegenden Nutzung anzunehmen. Es soll zwar u.a. eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, so dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Rahmen einer Nachverdichtung möglich ist, dieses soll jedoch geschehen ohne weitere unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 269/II "Opladen - zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße" wird sich an der Nutzung voraussichtlich unmittelbar nichts ändern und potentielle Quartiere bleiben bestehen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan ersetzt nicht ggf. im Einzelfall notwendige weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen und artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Grundstücksteilen. Je nach Einzelvorhaben (z.B. Ersatzneubau, Beseitigung von möglichen zwischenzeitlich entstehenden Höhlenbäumen etc.) wird eine Einzelbetrachtung ggf. mit faunistischer Erfassung erfolgen müssen. Dies auch, da planungsrelevante Arten nachfolgend Auftreten können (z.B. an beschädigten Gebäudeteilen). Entsprechende Gutachten und Schritte sind im Rahmen von Bauanträgen zu berücksichtigen. Daraus folgende gegebenenfalls erforderliche (CEF)Maßnahmen sind bei einem positiven Befund gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV & FÖA 2021) in Abstimmung mit der UNB Leverkusen festzulegen und zu konkretisieren.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

In dem vorliegenden Gutachten, wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben", für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotop- und Gebäudestrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen" für das Messtischblatt 4907 Leverkusen, Quadrant 2 sowie weiterer zugänglicher faunistischer bzw. naturschutzfachlicher Daten.

Die ASP I stellt den derzeitigen Status Quo für die potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten dar. Zukünftige Vorkommen planungsrelevanter Arten oder eine zukünftige neue Zuordnung planungsrelevanter Arten sind im Rahmen von Bauanträgen mit artenschutzrechtlichen Belangen im Einzelfall abzuprüfen.

Grundsätzlich kann das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung im Rahmen nachgeordneter Verfahren für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Mausohren
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Plecotus-Arten
- Bluthänfling
- Girlitz
- Star
- Mauersegler Haussperling
- sowie sonstige Gebäudebrüter und Gehölzbrüter unter den nur national geschützten, europäischen Vogelarten

Es wurden Maßnahmen formuliert, die den zeitlichen Ablauf zur Fällung, zum Rückschnitt und zur Räumung von Gehölzen, den Abbruch von Gebäuden regeln. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen getroffen. Es wird empfohlen, das Erfordernis für diese Maßnahmen bei einem gegebenenfalls zukünftigen Abbruch von Bestandsgebäuden an der Kopernikusstraße und Auenstraße sowie dem Entfernen von Bäumen im Rahmen von Bauanträgen, im Einzelfall zukünftig zu berücksichtigen.

Theoretisch sind bereits heute entsprechende gärtnerische und bauliche Maßnahme möglich, die einen artenschutzrechtlichen Konflikt auslösen könnten.

Im Allgemeinen ist die Beibehaltung der vorliegenden Nutzung anzunehmen. Es soll zwar u.a. eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, so dass die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Rahmen einer Nachverdichtung möglich ist, dieses soll jedoch geschehen, ohne weitere unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße", wird sich an der Nutzung voraussichtlich unmittelbar nichts ändern und potentielle Quartiere bleiben bestehen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan ersetzt nicht ggf. im Einzelfall notwendige weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen und artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Grundstücksteilen. Je nach Einzelvorhaben (z.B. Ersatzneubau, Beseitigung von möglichen zwischenzeitlich entstehenden Höhlenbäumen etc.), wird eine Einzelbetrachtung ggf. mit faunistischer Erfassung erfolgen müssen. Dies auch, da planungsrelevante Arten nachfolgend Auftreten können (z.B. an beschädigten Gebäudeteilen). Entsprechende Gutachten und Schritte sind im Rahmen von Bauanträgen zu berücksichtigen. Daraus folgende gegebenenfalls erforderliche (CEF)Maßnahmen müssen bei einem positiven Befund gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV & FÖA 2021) in Abstimmung mit der UNB Leverkusen festgelegt und konkretisiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten"), bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten, im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen, ausgeschlossen werden.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Discounter-Markt, Westansicht



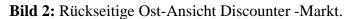




Bild 3: Wohngebäude und Gehölzgruppe östlich des Discounter -Marktes





Bild 4: Wohngebäude östlich des Discounter -Marktes

Bild 5: Leerstehendes Gebäude und Wohngebäude im Osten des Plangebietes



Bild 6: Bestandsgebäude an der Kopernikusstraße



Bild 7: Gebäude mit schadhafter Verkleidung in den Gauben in der Kopernikusstraße



Bild 8: Gebäude mit schadhafter Bedachung in der Kopernikusstraße



Bild 9: Gebäude mit schadhafter Bedachung in der Auenstraße



Bild 10: Baumreihe an der Bonner Straße und durchgrünte Hausgärten der Gebäude an der Kopernikusstraße

5. LITERATURVERZEICHNIS

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2023): Landschaftsinformationssystem LINFOS und Datenbank "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Planungsrelevante Arten. Stand: August / September 2023.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

STADT LEVERKUSEN (2023): Bebauungsplan Nr. 269/II "Opladen - zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße". – Begründung und Planzeichnung.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT LEVERKusen (2023a): Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum B-Plan 269/II "Opladen - Zwischen Bonner Straße, Kantstraße, Kopernikusstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße" - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.06.2023.

- (2023b): Artenschutzabfrage zum B-Plan 269 II in Leverkusen Opladen. – Mitteilung vom 17.08.2023.

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2013.

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) des Rates v. 2. April 1979 aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	
Plan-/Vorhabenträger (Name):Antra	agstellung (Datum):
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. des Vorhabens ausgelöst werden?	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschrieb	ebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogene maßnahmen oder eines Risikomanagements)?	1 BNatSchG
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrach Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Le oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irr günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem linennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vor die ei	§ 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
 Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegendenteresses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäis arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten gür 	ischen Vogel- □ ia □ nein □ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.